

An das Bundesministerium
für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1011 Wien

post.I3@bmwfw.gv.at
cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ig architektur

ZiviltechnikerGesetz 2018, Begutachtungsverfahren BMWFW-91.511/0013-I/3/2017

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die IG Architektur erlaubt sich zum Entwurf eines ZiviltechnikerGesetzes 2018 die folgende Stellungnahme abzugeben.

Die IG Architektur wurde 2002 mit dem Ziel gegründet, die Rahmenbedingungen der beruflichen Tätigkeit von Architekturschaffenden zu verbessern. Bereits im Begutachtungsverfahren der Novelle im Jahr 2005 haben wir ausführlich Stellung bezogen. Im gegenwärtigen Entwurf sind dankenswerterweise damalige Vorstellungen der IG Architektur umgesetzt.

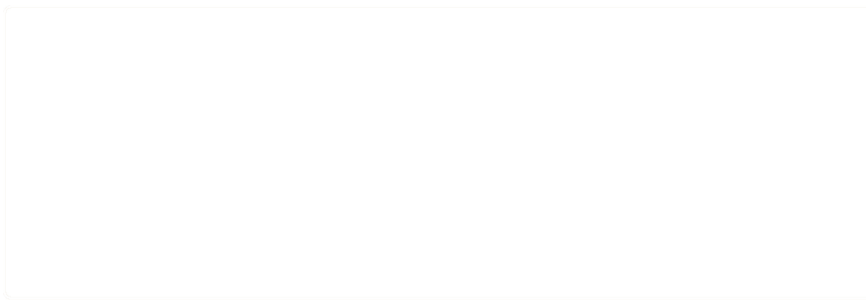
Ausdrücklich begrüßt wird die **Liberalisierung der Praxiszeit**: Während eines Masterstudiums zurückgelegte Praxiszeiten werden bis zu 18 Monaten angerechnet; Mutterschutzzeiten zählen künftig als Praxiszeiten. Begrüßt wird auch die **Öffnung der Kammer**: Anwärterinnen und Anwärter können sich freiwillig als außerordentliche Mitglieder in der Kammer engagieren und sind – ab einer Grenze von 400 Mitgliedern – im Kammertag vertreten.

Die IG Architektur tritt seit ihrer Gründung für eine Erleichterung des Zuganges zum Beruf der Architektin/des Architekten und eine Öffnung der Kammer ein. Nach der 2012 erfolgten Überleitung der Wohlfahrts-einrichtung setzt der Entwurf weitere Schritte in die richtige Richtung.

Der Entwurf sollte daher **möglichst bald**, idealerweise noch vor der Nationalratswahl am 15.10.2017, verabschiedet werden.

gumpendorferstr. 63 b
1060 wien, austria
t +43-1-4089360
f +43-1-9452957

organisation@ig-architektur.at
www.ig-architektur.at
facebook.com/ig.architektur



Trotz der generell positiven Beurteilung des Entwurfs möchten wir auf einige wenige Punkte hinweisen, bei denen es nach unserer Auffassung noch Verbesserungsbedarf gäbe.

Zu § 6 (Praktische Betätigung)

Außerordentlich bedauert wird, dass die in einem Vorentwurf bereits formulierte Ausnahmeregelung, nämlich die Möglichkeit durch den Nachweis außerordentlicher Leistungen einen Teil der Praxis erlassen zu erhalten, wieder gestrichen wurde.

Zu § 7 Abs. 8 (Ziviltechnikerprüfung)

Der Entwurf enthält eine deutliche Erhöhung der Prüfungsgebühr. Wir lehnen diese Erhöhung entschieden ab: Die Gründung neuer Unternehmen sollte vom Staat erleichtert und nicht durch Einhebung von Gebühren erschwert werden.

Die Prüfungsgebühren werden zum Teil auch dazu verwendet, Entschädigungen für die PrüferInnen zu bezahlen. Da die Gebühren seit 1994 nicht erhöht wurden, weisen auch die Entschädigungen eine Höhe von bloß ca.40€ auf. Eine Erhöhung im Ausmaß der allgemeinen Preiserhöhungen seit 1994 erscheint uns somit akzeptabel, eine darüber hinaus gehende Erhöhung nicht.

Zu § 12 Abs. 8 (Berufsbildung)

Wir begrüßen die Möglichkeit für die Bundessektionen, die bisher im Gesetz nur ganz allgemein verankerte Fortbildungsverpflichtung zu konkretisieren.

Die wirksamste Weiterbildung von Architektinnen und Architekten ist die Teilnahme an Architekturwettbewerben und die Erarbeitung innovativer Lösungen im beruflichen Alltag: Architektur ist fast immer die Beschäftigung mit Prototypen – und diese Produktionsweise setzt umfangreiche Forschungsarbeiten voraus.

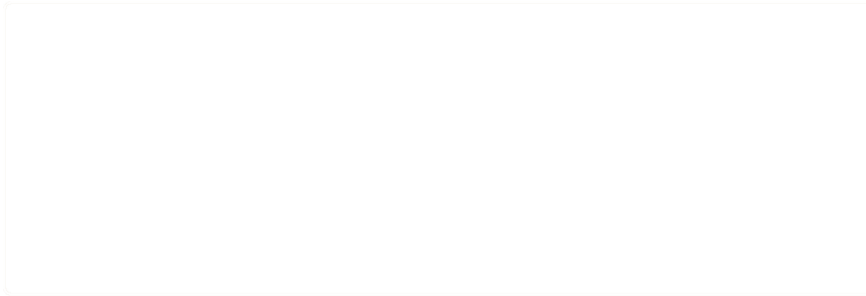
Für das Fachgebiet Architektur ist daher nach unserer Auffassung ein Weiterbildungsnachweis auf Basis einer festgelegten Anzahl von Ausbildungsstunden in Seminaren o.ä. ungeeignet. Dahingehende Vorgaben im Gesetzestext für die Konkretisierung der Fortbildungsverpflichtung durch die Bundessektion Architekten werden daher abgelehnt.

Zu § 112 (Gendergerechte Schreibweise)

Dieser Paragraph im Entwurf des ZTG regelt die sprachliche Gleichbehandlung im vorliegenden Gesetzestext in einer Generalklausel. Gerade angesichts eines Berufsumfeldes,

gumpendorferstr. 63 b
1060 wien, austria
t +43-1-4089360
f +43-1-9452957

organisation@ig-architektur.at
www.ig-architektur.at
facebook.com/ig.architektur



in welchem sich Frauen – trotz eines teilweise überwiegenden Anteils während des Studiums – immer noch in der Minderheit befinden, wünschen wir uns ein Zeichen für die sprachliche Gleichbehandlung durch gendergerechte Formulierungen im Gesetzestext. Wir ersuchen daher um eine entsprechende Anpassung laut der dafür vorgesehenen Richtlinien

§ 114 Abs. 2 (Zustimmung des BM zu Verordnungen der Kammern)

Der Gesetzentwurf enthält in seiner großen Linie einen Ausbau der Autonomie der Ziviltechnikerkammer, den wir sehr begrüßen. Die in § 114, Absatz 2 formulierte Zustimmungspflicht war bisher nur bei den Landesregeln vorgesehen. Durch dieses Zustimmungserfordernis wird dieser Autonomiegewinn wieder zurückgenommen. Wir sehen dafür keinen Grund und lehnen dies ausdrücklich ab.

Um Berücksichtigung dieser Stellungnahme wird ersucht.

Der Vorstand der IG Architektur

Malgorzata Sommer-Nawara, Wien, Vorsitzende
Ida Pirstinger, Graz, stv. Vorsitzende
Fritz Schöffauer, Wien, Kassier
Wolfgang Timmer, Graz, stv. Kassier
Norbert Grabensteiner, Wien
Marie-Theres Okresek, Hinterbrühl
Thomas Arnfelser, Neumarkt im Mühlkreis

Wien, am 30.8.2017

gumpendorferstr. 63 b
1060 wien, austria
t +43-1-4089360
f +43-1-9452957

organisation@ig-architektur.at
www.ig-architektur.at
facebook.com/ig.architektur